-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 82/00
Datum	30.04.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 14.6.2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 1.7.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.1998 aufgehoben.
2. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte eine Ã¼bergeleitete Forderung der Beigeladenen in HÃ¶he von monatlich 230,00 DM bzw. in HÃ¶he des entsprechenden EURO-Betrages mit der laufenden Rente des KlÃ¤gers verrechnen darf.

Bei dem 1924 geborenen KlÃ¤ger ist seit November 1995 ein Grad der Behinderung von 90, seit MÃ¤rz 1999 mit den Nachteilsausgleichen aG und G vom Amt fÃ¼r Soziale Angelegenheiten Mainz anerkannt.

Die Ehe des 1924 geborenen KlÃ¤gers mit O B wurde durch Urteil des Amtsgerichts Mainz vom 27.8.1986 geschieden. MaÃgeblich fÃ¼r die Unterhaltsverpflichtung

des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber seiner geschiedenen Ehefrau O B ist das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 3.6.1991 â 8 UF 523/90 -. Darin wurde der KlÃ¤ger verpflichtet, an seine geschiedene Ehefrau fÃ¼r die Zeit ab dem 1.10.1987 einen monatlichen Elementarunterhalt von 846,67 DM und einen monatlichen Krankenvorsorgeunterhalt von 149,57 DM, also insgesamt 996,24 DM zu zahlen. Auf Antrag der geschiedenen Ehefrau des KlÃ¤gers erlieÃ das Amtsgericht Mainz am 16.10.1991 wegen rÃ¼ckstÃ¤ndiger Unterhaltsleistungen von 20.893,89 DM nebst GebÃ¼hren und Zinsen einen PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluss betreffend den Rentenzahlungsanspruch des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten. Die Beklagte erkannte zwar die Forderung an, teilte jedoch O B mit Schreiben vom 25.11.1991 mit, dass der KlÃ¤ger nicht leistungsfÃ¤hig sei. Mit Schreiben vom 4.3.1998 verzichtete sie auf die PfÃ¤ndung der Rente des KlÃ¤gers.

Die geschiedene Ehefrau des KlÃ¤gers erhÃ¤lt seit 1.10.1989 von der Beigeladenen Hilfe zum Lebensunterhalt, weil der KlÃ¤ger seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkam. Mit Bescheid vom 20.11.1989 leitete die Beklagte den Anspruch von O. B. auf sich Ã¼ber und zeigte dem KlÃ¤ger die Ãberleitung des Unterhaltsanspruches an. Der Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Mit Bescheid vom 16.6.1989 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 1.9.1989 Altersruhegeld. Ab dem 1.9.1989 wurde dem KlÃ¤ger eine monatliche Rente von 769,92 DM gezahlt. Mit Schreiben vom 7.1.1998 wandte sich die Beigeladene an die Beklagte mit einem Verrechnungsersuchen gemÃ¤Ã Â§Â§ 52 ff. SGB I. Sie teilte mit, dass ab dem 1.10.1998 die UnterhaltsansprÃ¼che von O B in HÃ¶he von 996,24 DM auf sie Ã¼bergegangen seien. Der UnterhaltsrÃ¼ckstand betrage fÃ¼r die Zeit vom 1.10.1989 bis zum 30.11.1997 insgesamt 45.887,88 DM. Mit Schreiben vom 7.1.1998 beantragte die Beigeladene bei der Beklagten die Auszahlung von laufenden Geldleistungen gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB I. Sie gewÃ¤hre O B seit dem 1.10.1989 Hilfe zum Lebensunterhalt von monatlich zurzeit 1.105,69 DM. Der KlÃ¤ger teilte der Beklagten mit, dass er an Morbus Parkinson erkrankt sei und sich in einer wirtschaftlich schlechten Lage befinde. Sein Einkommen aus Rentenleistungen betrage 1.599,67 DM. Seine Miete belaufe sich seit dem 1.1.1998 auf 740,- DM einschlieÃlich Nebenkosten. Als Vorauszahlung fÃ¼r die Stadtwerke Mainz mÃ¼sse er 58,- DM bezahlen. Der jÃ¤hrliche Haftpflichtversicherungsbeitrag betrage 138,90 DM. Er habe GebÃ¼hren fÃ¼r das Versorgungsamt in HÃ¶he von 120,- DM zu zahlen. Die Telefonkosten lÃ¤gen bei rund 40,- DM. FÃ¼r die GebÃ¼hren fÃ¼r Rundfunk/Fernsehen mÃ¼sse er 24,25 DM aufbringen. Ihm wÃ¼rden aufgrund seiner Parkinsonerkrankung zusÃ¤tzliche Kosten fÃ¼r die ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von 40,- DM monatlich fÃ¼r zusÃ¤tzliche Rezepte fÃ¼r Vitamin E usw. entstehen. Er sei auf Telefon und Fernsehen angewiesen, da er nur eingeschrÃ¤nkt am Ã¶ffentlichen Leben teilnehmen kÃ¶nne. Er legte ein Schreiben des Sozialamtes der Stadt Mainz vom 27.5.1998 vor, in dem ausgefÃ¼hrt wurde, dass bei einer PfÃ¤ndung in HÃ¶he von 259,70 DM ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt von 26,83 DM bestehe. Berechnungsgrundlage seien eine MiethÃ¶he von 740,- DM und Renteneinnahmen insgesamt (unter BerÃ¼cksichtigung der beabsichtigten PfÃ¤ndung) von 1.339,97 DM. Zu prÃ¼fen sei, ob der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Wohngeld habe.

Mit Bescheid vom 1.7.1998 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fest, dass zur Tilgung der Forderung des Sozialamtes Gelsenkirchen auf Zahlung rÃ¼ckstÃ¤ndigen Unterhaltes fÃ¼r O B ab 1.8.1998 monatlich 230,- DM gegen die Rente des KlÃ¤gers verrechnet werden. Der KlÃ¤ger habe einen Bedarfssatz von 1.366,80 DM. Bei der Verrechnung von monatlich 230,- DM wÃ¼rden ihm einschlieÃlich seiner weiteren EinkÃ¼nfte 1.369,12 DM verbleiben.

Im Widerspruchsverfahren legte der KlÃ¤ger dar, dass sich sein Gesamtbedarf im Monat auf 1.474,25 DM belaufe. FÃ¼r ihn sei ein Mehrbedarf von mindestens 20 % des Regelsatzes fÃ¼r einen Haushaltsvorstand bei der Sozialhilfe zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger legte einen Bescheid der Stadt Mainz vom 27.8.1998 vor, mit dem die GewÃ¤hrung von Hilfe zum Lebensunterhalt abgelehnt worden war. Darin wurde dargelegt, dass sich der sozialhilferechtliche Bedarf derzeit auf 1.368,- DM belaufe (540,- DM Regelsatz Haushaltsvorstand, 108,- DM Mehrbedarf wegen Alters/Behinderung zuzÃ¼glich Miete und Heizung von 720,- DM). Der KlÃ¤ger verfÃ¼ge Ã¼ber ein monatliches Einkommen von 1.609,12 DM (Rente 935,42 DM, EinkÃ¼nfte aus Kapitalversicherung monatlich 673,70 DM). Das Einkommen des KlÃ¤gers Ã¼bersteige den Sozialhilfebedarf um 241,12 DM. Ab August 1998 erhielt der KlÃ¤ger Wohngeld in HÃ¶he von 143,- DM.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.1998 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Selbst auf der Grundlage der Angaben des KlÃ¤gers, dass sein Bedarf sich auf monatlich 1.474,25 DM belaufe, wÃ¼rden seine GesamteinkÃ¼nfte aus Renten und Wohngeld von 1.742,37 DM den angegebenen Bedarf um 268,12 DM Ã¼berschreiten. Eine Verrechnung von monatlich 230,- DM fÃ¼hre damit nicht zu einer SozialhilfebedÃ¼rftigkeit. Es sei weder Ermessen missbraucht noch seien die gesetzlichen Bestimmungen Ã¼ber die Aufrechnung bzw. Verrechnung fehlerhaft angewendet worden.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht Mainz (SG) vorgetragen, dass er lediglich monatliche EinkÃ¼nfte von 1.674,12 DM habe. Er erhalte eine Rente der Beklagten von 935,42 DM sowie der Deutschen Ringversicherung von 91,90 DM und 581,80 DM. Der Mietzuschuss betrage 65,- DM. Bei ihm seien wegen seiner Erkrankung zusÃ¤tzlich zum Existenzminimum zumindest 200,- DM monatlich zu berÃ¼cksichtigen.

Durch Urteil vom 14.6.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Verrechnung sei Â§ 52 i.V.m. Â§ 51 Abs. 1 SGB I sei. Es handele sich nicht um eine zu Unrecht erbrachte Sozialleistung. Unbeachtlich sei es, dass die Beklagte die unzutreffende Rechtsvorschrift des Â§ 52 Abs. 2 SGB I angewendet habe. MaÃgeblich sei fÃ¼r die gerichtliche Entscheidung auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen und hierbei sei allein entscheidungserheblich, ob bei dem KlÃ¤ger HilfebedÃ¼rftigkeit nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) eintrete. Dies sei bei dem KlÃ¤ger nicht der Fall. FÃ¼r den KlÃ¤ger ergebe sich ein monatlicher Gesamtbedarf von 1.368,- DM. Dem stehe ein monatliches Einkommen von 1.742,67 DM gegenÃ¼ber. Die Entscheidung sei auch nicht ermessensfehlerhaft. Zu berÃ¼cksichtigen sei, dass die Beklagte die Verrechnung nicht in der HÃ¶he vorgenommen habe, in der sie vornehmbar

gewesen wÃ¤re. Bereits hieraus folge, dass die ErmessensausÃ¼bung nicht zu beanstanden sei.

Gegen das am 13.7.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 2.8.2000 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, dass er wegen seiner Parkinsonerkrankung einen sozialhilferechtlich relevanten hÃ¶heren Mehrbedarf habe. FÃ¼r Medikamente und NahrungsergÃ¤nzungsstoffe mÃ¼sse er monatlich rund 115,- DM aufbringen. ZusÃ¤tzlich sei eine spezielle neurophysiologische Therapie notwendig. Er sei auf die Kommunikation durch Telefon und Rundfunk angewiesen. Er habe auch einen zusÃ¤tzlichen Bedarf an Kleidung. Lediglich sehr kurzfristig habe er Wohngeld in HÃ¶he von 143,- DM erhalten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 14.6.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 1.7.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die getroffenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend. Soweit der KlÃ¤ger einen erhÃ¶hten Bedarf geltend mache, seien hierfÃ¼r Bescheinigungen erforderlich. Nach Aktenlage sei davon auszugehen, dass ein Zuschlag von 108,- DM nach Â§ 23 BSHG zutreffend berÃ¼cksichtigt sei und im Ãbrigen der Ansatz fÃ¼r den Regelbedarf weitere Kosten mit abdecke.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Sie schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen im Urteil des SG und denen der Beklagten an.

Mit Schreiben vom 20.9.2001 hat die Stadt Mainz mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger keine Leistungen nach dem BSHG erhalte. Der KlÃ¤ger hat einen Bescheid der Stadt Mainz vom 19.1.2001 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Wohngeld fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2001 bis zum 30.6.2001 vorgelegt. Darin wird dem KlÃ¤ger fÃ¼r diesen Zeitraum ein monatliches Wohngeld von 37,12 DM (19 EUR) bewilligt. Der KlÃ¤ger hat einen weiteren Wohngeldbescheid vom 9.1.2001 vorgelegt. Darin wurde fÃ¼r die Zeit von Juli bis Dezember 2000 ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Wohngeld abgelehnt.

Der KlÃ¤ger hat eine Ã¤rztliche Bescheinigung von Dr. W , Arzt/Sportmedizin, B , vom 29.8.2000 eingereicht. Darin wird dargelegt, dass der KlÃ¤ger wegen seiner Erkrankung erheblicher Aufwendungen zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes bedarf. Es gehe hierbei um homÃ¶opathische Medikamente, die von der Krankenkasse nicht erstattet wÃ¼rden, und eine neurophysiologische Therapie. In einer weiteren Bescheinigung vom 18.9.2000 hat Dr. W ausgefÃ¼hrt, dass sich die

Kosten fÃ¼r homÃ¶opathische Medikamente auf ca. 25,- DM beliefen und fÃ¼r die NahrungsergÃ¤nzungsstoffe, Vitamin B-Komplex-PrÃ¤parate sowie FlÃ¼ssignahrung auf monatlich ca. 90,- DM. In einer Berechnung der Praxis fÃ¼r neurophysiologische Therapie, U S , W , vom 23.5.2000 sind dem KlÃ¤ger fÃ¼r sechs neurophysiologische Behandlungen 480,- DM in Rechnung gestellt worden.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Verwaltungsakte der Stadt Mainz â Sozialamt -. Er war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Beratung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Das Urteil des SG sowie die Bescheide der Beklagten sind aufzuheben. Die Entscheidungen der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten, da sie an einem im Verfahren nicht behebbaren Ermessensfehler leiden.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Verrechnung sind Â§ 52 SGB I i.V.m. Â§ 51 Abs. 1 und Â§ 54 Abs. 2 und 4 i.V.m. Â§Â§ 850c, 850d, 850f Zivilprozessordnung (ZPO).

GemÃ¤Ã Â§ 52 SGB I kann der fÃ¼r eine Geldleistung zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger mit ErmÃ¤chtigung eines anderen LeistungstrÃ¤gers dessen AnsprÃ¼che gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach Â§ 51 SGB I die Aufrechnung zulÃ¤ssig ist. Die Beklagte hat mit ErmÃ¤chtigung der Beigeladenen deren AnsprÃ¼che aus Ãberleitung von UnterhaltsansprÃ¼chen nach Â§ 91 BSHG gegen den KlÃ¤ger mit der Rente des KlÃ¤gers verrechnet. GemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 SGB I kann der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger gegen AnsprÃ¼che auf Geldleistungen mit AnsprÃ¼chen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die AnsprÃ¼che auf Geldleistungen nach Â§ 54 Abs. 2 und 4 SGB I pfÃ¤ndbar sind. Unzutreffend ist die Beklagte davon ausgegangen, dass vorliegend Â§ 51 Abs. 2 SGB I anwendbar sei.

Danach kann ein LeistungstrÃ¤ger mit AnsprÃ¼chen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit BeitragsansprÃ¼chen gegen AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen bis zur HÃ¤lfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedÃ¼rftig im Sinne des BSHG wird. Bei dem Anspruch der Beigeladenen handelt es sich aber nicht um einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen. Die Beigeladene macht AnsprÃ¼che aus einem Ã¼bergeleiteten Unterhaltsanspruch nach Â§ 91 BSHG geltend. Hierbei handelt es sich um einen titulierten Unterhaltsanspruch (Urteil des OLG Hamm vom 3.6.1991) der geschiedenen Ehefrau des KlÃ¤gers, der rechtskrÃ¤ftig festgestellt ist. Die Beigeladene hat mit Bescheid vom 20.11.1989 den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau gemÃ¤Ã Â§ 91 BSG auf sich Ã¼bergeleitet. Dieser Bescheid ist bestandskrÃ¤ftig. Â§ 51 Abs. 2 SGB I sieht als PfÃ¤ndungsgrenzen allein die SozialhilfebedÃ¼rftigkeit. Â§ 51 Abs. 1 SGB I verweist

hingegen auf Â§ 54 Abs. 2 und 4 SGB I.

Â§ 54 Abs. 2 SGB I betrifft einmalige Geldleistungen, was hier nicht der Fall ist, da es um eine Rentenleistung des KlÃ¤gers geht.

Â§ 54 Abs. 4 SGB I bestimmt, dass AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfÃ¤ndet werden kÃ¶nnen. Â§ 850c ZPO regelt den Umfang der UnpfÃ¤ndbarkeit, wobei hier ein Betrag von monatlich 1.209,- DM angegeben wird. Bei der PfÃ¤ndung wegen UnterhaltsansprÃ¼chen sieht Â§ 850d ZPO vor, dass dem Schuldner so viel zu belassen ist, als er fÃ¼r seinen notwendigen Unterhalt bedarf. Nach Â§ 850f ZPO besteht die MÃ¶glichkeit der Ãnderung des unpfÃ¤ndbaren Betrages, wobei Â§ 850 Abs. 1 Buchst. a ZPO vorsieht, dass dem Schuldner das zu belassen ist, was er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des BSHG benÃ¶tigt. Nach Â§ 850f Abs. 1 Buchst. b ZPO kann dem Schuldner ein Teil seines pfÃ¤ndbaren Arbeitseinkommens belassen werden, wenn besondere BedÃ¼rfnisse des Schuldners aus persÃ¶nlichen oder beruflichen GrÃ¼nden dies erfordern und Ã¼berwiegende Belange des GlÃ¤ubigers nicht entgegenstehen. Zu den persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen sind insbesondere solche wegen Krankheit zu rechnen. Dieser Fall liegt hier vor. Der KlÃ¤ger leidet an Morbus Parkinson.

Es kann dahinstehen, ob sich die Rechtswidrigkeit der Bescheide der Beklagten bereits daraus ergibt, dass die Beklagte allein auf die Vorschriften des BSHG abgestellt hat. Jedenfalls erweisen sich die Bescheide der Beklagten als rechtswidrig, da sie die besonderen BedÃ¼rfnisse des KlÃ¤gers nicht berÃ¼cksichtigen und deshalb ermessensfehlerhaft sind.

Nach Â§ 52 SGB I steht die Verrechnung im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des LeistungstrÃ¤gers, der um Verrechnung ersucht wird. Im Rahmen des Ermessens sind die Interessen des Berechtigten bei einer Entscheidung umfassend und sachgemÃ¤Ã mit einzubeziehen. Die Beklagte hat allein darauf abgestellt, ob der KlÃ¤ger sozialhilfebedÃ¼rftig wird. Den Bedarf, der dem KlÃ¤ger aufgrund seiner Parkinsonerkrankung erwÃ¤chst, hat die Beklagte allein auf den Gesichtspunkt des Eintritts der SozialhilfebedÃ¼rftigkeit beschrÃ¤nkt. HÃ¶here Kosten, die dem KlÃ¤ger aufgrund Behandlung, Medikation oder sonstiger UmstÃ¤nde krankheitsbedingt entstehen, hat die Beklagte im Rahmen der ErmessenserwÃ¤gung nicht beachtet. Die Beklagte geht davon aus, dass der krankheitsbedingte Mehrbedarf des KlÃ¤gers bereits aufgrund des Zuschlages in HÃ¶he von 108,- DM abgegolten sei. Dies entspricht in dieser Allgemeinheit nicht der gesetzlichen Regelung.

Nach Â§ 23 Abs. 1 BSHG ist fÃ¼r Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz â nunmehr SGB IX â mit dem Merkzeichen G besitzen, ein Mehrbedarf von 20 v.H. des maÃgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Bereits hieraus wird erkennbar, dass es sich nicht um eine starre Regelung handelt, sondern im Einzelfall weitere Kosten zu berÃ¼cksichtigen sind. Dies gilt umso mehr, als nach Â§ 23 Abs. 4 BSHG fÃ¼r Kranke und Behinderte, die einer

kostenaufwÃ¤ndigen ErnÃ¤hrung bedÃ¼rfen, ein Mehrbedarf in angemessener HÃ¶he anerkannt werden kann. Auch die Regelung des Â§ 850f Abs. 1 Buchst. b ZPO trÃ¤gt den besonderen persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen eines Schuldners Rechnung. Ist dies aber bereits auf der Tatbestandsseite mÃ¶glich, mÃ¼ssen die BedÃ¼rfnisse eines kranken und behinderten Menschen jedenfalls bei der Entscheidung Ã¼ber die HÃ¶he des festzusetzenden Verrechnungsbetrages bei den ErmessenserwÃ¤gungen berÃ¼cksichtigt werden. Hierbei kann es auch keine Rolle spielen, ob bestimmte Medikamente, Behandlungen und ErgÃ¤nzungsernÃ¤hrungsprodukte vollstÃ¤ndig von einer Krankenkasse Ã¼bernommen werden. Denn gerade die Ermessensentscheidung soll es im Einzelfall ermÃ¶glichen, den besonderen UmstÃ¤nden eines betroffenen Schuldners gerecht zu werden. Dies hat die Beklagte ganz offensichtlich verkannt. Damit liegt der Fall einer Ermessensunterschreitung vor.

Es kommt nicht darauf an, dass der KlÃ¤ger selbst seinen sozialhilferechtlichen Bedarf auf 1.474,25 DM beziffert hat. Letztlich sind die sozialhilferechtlichen BetrÃ¤ge fÃ¼r die ErmessensausÃ¼bung nicht allein maÃgeblich. Die Beklagte hat sich gerade nicht mit den besonderen BedÃ¼rfnissen des KlÃ¤gers auseinander gesetzt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sie von einem Verrechnungsbetrag in HÃ¶he von 268,12 DM ausgegangen ist und gleichwohl nur 230,- DM verrechnet hat. Im Ursprungsbescheid ist die Beklagte noch davon ausgegangen, dass bei einer hÃ¶heren Verrechnung mÃ¶glicherweise ein Sozialhilfeanspruch des KlÃ¤gers entsteht.

Die fehlende ErmessensausÃ¼bung kann nicht geheilt werden. Nach Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die den Verwaltungsakt nach Â§ 40 SGB X nicht nichtig machen, unbeachtlich, wenn die erforderliche BegrÃ¼ndung nachtrÃ¤glich gegeben wird. Die BegrÃ¼ndung kann bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (Â§ 41 Abs. 2 SGB X). Diese Regelung gilt seit dem 1.1.2001 und ist vorliegend, da die Bescheide der Beklagten noch nicht bestandskrÃ¤ftig geworden sind, an sich zwar anwendbar. Sie bezieht sich jedoch nur auf verfahrensrechtliche Fehler. Liegen neben (heilbaren) Verfahrensfehlern auch materiell-rechtliche Fehler vor, die das Gericht zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes verpflichten, ist die Nachholung der BegrÃ¼ndung ausgeschlossen. Hier liegt ein materiell-rechtlicher Fehler vor. Die Beklagte hat ihren Ermessensspielraum nicht in vollem Umfang ausgeschÃ¶pft, da sie davon ausgegangen ist, dass nur sozialhilferechtlich relevante TatbestÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen sind. Eine Aussetzung des Verfahrens nach Â§ 114 Abs. 2 S. 2 SGG kommt nicht in Betracht, weil es sich nicht nur um einen Verfahrens- oder Formfehler handelt (vgl. hierzu bei unterbliebener AnhÃ¶rung Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.2.2001 â L 1 AR 247/98 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

RevisionszulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024